

Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung gegenüber Kaufleuten (Stand: 12/2007).

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fischer Präzisionstechnik.
- 1.2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3. Entgegenstehende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 1.4. Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind ungültig, soweit sie nicht schriftlich von der Fischer Präzisionstechnik bestätigt worden sind.
- 1.5. Die Geschäftsbedingungen gelten ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.6. Käufer im Sinne der AGB sind Unternehmer, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.7. Die nachfolgenden AGB gelten nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist. Verbraucher sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen.
- 2.2. Der Umfang der von der Fischer Präzisionstechnik zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung der Fischer Präzisionstechnik festgelegt; ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fischer Präzisionstechnik.
- 2.3. Auch nach erfolgter Auftragsbestätigung hat die Fischer Präzisionstechnik das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern unserer Ansicht nach aufgrund eingeholter Auskünfte unsere Forderung als gefährdet erscheint. Eine Verpflichtung für uns, diesbezügliche Unterlagen dem Käufer vorzulegen, besteht nicht.
- 2.4. Bestellt der Käufer Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmestätigung verbunden werden.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

- 3.1. Der Käufer ist verpflichtet die gelieferte Ware oder Dienstleistung nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu prüfen und erkennbare Fehler der Fischer Präzisionstechnik sofort anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.
- 3.2. Bei vereinbarter Abnahme oder Erstmusterprüfung gem. Ziffer 7 ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.
- 3.3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Bestellers haben wir den gerügten Mangel sofort abzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Rechte wegen Sachmangels.
- 3.4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz (Nacherfüllung).
- 3.5. Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so kann der Besteller schriftlich eine letzte

Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie für den Besteller unzumutbar wäre. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten.

- 3.6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, daß die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wird, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 3.7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 3.8. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Besteller.
- 3.9. Die Fischer Präzisionstechnik ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.

4. Preise

- 4.1. Alle Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackung, Versicherung und Versandkosten. Ausnahmen sind im Angebot und in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart.
- 4.2. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Fischer Präzisionstechnik genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 4.3. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der Auftragsannahme jeweils zu den genannten Konditionen nach Aufwand verrechnet.

5. Lieferzeit und –bedingungen, Umtausch

- 5.1. Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann als vereinbart, wenn Sie von uns schriftlich in unserer Auftragsbestätigung bestätigt wurden. Vorgegebene Liefertermine und Lieferfristen gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist. Entsprechende Dispositionen sind von der Fischer Präzisionstechnik nachzuweisen.
- 5.2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.
- 5.3. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, sowie aufgrund von Ereignissen, die der Fischer Präzisionstechnik die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, Streiks, etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 5.4. Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen oder für auf Kundenwunsch gefertigte Kleinpackungen sind vom Umtausch oder der Rücknahme ausgeschlossen.

6. Annahmeverzug des Käufers

- 6.1. Kommt der Käufer mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist die Fischer Präzisionstechnik nach Setzung einer Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt die Fischer Präzisionstechnik Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Käufer einen geringeren

oder die Fischer Präzisionstechnik einen höheren Schaden nachweist.

7. Prüfverfahren, Abnahme

- 7.1. Ist eine Abnahme der Ware vereinbart, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsschluß festzulegen.
- 7.2. Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme in dem bei uns üblichen Umfang und nach den bei uns üblichen Bedingungen statt. Gleiches gilt für Erstmusterprüfungen.

8. Maße, Gewichte, Stückzahlen

- 8.1. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und technischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien.
- 8.2. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

9. Versendung und Gefahrenübergang

- 9.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel „ex works“ (Incoterm in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung). Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.
- 9.2. Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware oder Dienstleistung der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Fischer Präzisionstechnik verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.
- 9.3. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 9.4. Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu spedititionsüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu lagern, zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

10. Gewährleistung

- 10.1. Angaben, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen etc. enthalten sind, stellen keine Garantien im Rechtssinne dar, soweit das Gegenteilige nicht ausdrücklich von uns oder dem Hersteller schriftlich mitgeteilt wird.
- 10.2. Soweit wir – ohne Vergütung – technische Ratschläge und Empfehlungen geben, beruhen diese auf sorgfältiger Prüfung, beinhalten jedoch keinen Rechtsbindungswillen; insoweit stellen sie weder Beschaffenheitsangaben noch Garantien dar und es wird für sie auch keine Haftung übernommen.
- 10.3. Die in Ziffer 3.1 genannte Pflicht beinhaltet auch die Prüfung, ob sich die bestellte oder die von uns vorgeschlagene Ware für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck eignet; die vom Käufer vorgesehene Eignung ist jedoch nur dann Vertragsinhalt, soweit dies in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgenommen wurde.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns gelieferte Waren, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, 12 Monate.
- 10.5. Bei Mängeln der gelieferten Ware ist die Fischer Präzisionstechnik berechtigt kostenlos nachzubessern, den Austausch der schadhafte Teile vorzunehmen oder Ersatz zu liefern.
- 10.6. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung der gerügten Mängel enthalten.
- 10.7. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

- 10.8. Die Gewährleistung erlischt, wenn Eingriffe vom Käufer selbst oder von Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Fischer Präzisionstechnik vorgenommen werden.
- 10.9. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer entgegen vorstehender Ziffer 3.1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt.

11. Haftung

- 11.1. Eine Haftung der Fischer Präzisionstechnik für Schäden des Käufers aus jeglichem Rechtsgrund – einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung – ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch die Fischer Präzisionstechnik oder wurde durch die Fischer Präzisionstechnik grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 11.2. Die Fischer Präzisionstechnik haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die Fischer Präzisionstechnik haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Käufer deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungsbedingungen sind schriftlich in Angebot und Auftragsbestätigung zu vereinbaren.
- 12.2. Eine Zahlung erfolgt nur dann termingerecht, wenn uns das Zahlungsmittel innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Einlösung vorliegt. Schecks werden unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift angenommen.
- 12.3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so ist die Fischer Präzisionstechnik berechtigt, für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Zinssatz ist gegen Nachweis höher anzusetzen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Zinssatzes vorbehalten.
- 12.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von der Fischer Präzisionstechnik anerkannter und rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Käufers zulässig.
- 12.5. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, die insbesondere auch durch den Zahlungsverzug des Käufers indiziert werden, sind wir berechtigt – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Leistungen zu verlangen, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und die Unsicherheitseinrede im Sinne des §321 BGB als Leistungsverweigerungsrecht zu erheben. Darüber hinaus steht uns ein Rücktrittsrecht gem. §321 Abs. 2 in Verwendung mit §323 BGB zu, da unser Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Zahlungsverpflichtung des Käufers gebunden ist.
- 12.6. Wir sind ergänzend zu dem in Ziffer 13 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes berechtigt die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers zu verlangen. In diesem Falle ermächtigt uns der Besteller schon jetzt seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
Sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Dies gilt nicht bei beantragtem oder eröffnetem Insolvenzverfahren des Bestellers, aufgrund dessen wir nicht berechtigt sind, die gelieferten Waren sofort heraus zu verlangen.
- 13.2. In der Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

- 13.3 Die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.4 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 13.1.
- 13.5 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 13.6 und 13.7 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 13.6 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 13.7 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz 13.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 13.8 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Absatz 13.5 und 13.6 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den in Ziffer 12 und 13.1 genannten Fällen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt.
- 13.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

14. Datenschutz

- 14.1 Der Käufer ermächtigt die Fischer Präzisionstechnik, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.
- 14.2 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

15. Anwendbares Recht

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.2. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Fischer Präzisionstechnik und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Fischer Präzisionstechnik ist Sitz unserer Firma. Falls der Käufer Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist das für den Sitz der Fischer Präzisionstechnik örtlich und sachlich ausschließlich zuständige Gericht zur Entscheidung berufen.